

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 26. November 1952	[Nr. 164]
------	-------------------------------	-----------

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 23 2. — Holzbearbeitungsmaschinen	1229
8. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 30 2. — Benzinwäschereien	1233
8. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 37 4. — Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks	1235
8. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 614. — Lacktrockenöfen	1237

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 232.

— Holzbearbeitungsmaschinen —

Vom 7. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Pendelsägen

§ 1

Pendelsägen mit oberem oder unterem Drehpunkt sowie Parallel-Pendelsägen und Ausleger-Quersägen müssen mit folgenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sein:

1. Das Sägeblatt muß nach dem Schnitt selbsttätig in die Ruhestellung oder hinter den Anschlag zurückkehren und dort festgehalten werden.
2. Der Ausschlag der Säge ist zu begrenzen. Das Sägeblatt darf nicht über den vorderen Tischrand hinausschwingen
3. Das Sägeblatt ist in der Schnittstellung zu verdecken
 - a) bei Pendelsägen mit oberem Drehpunkt, bei Parallel-Pendelsägen und Ausleger-Quersägen durch eine Haube bis zur größtmöglichen Schnitthöhe;
 - b) bei Pendelsägen mit unterem Drehpunkt von oben.
4. Gegengewichte sind gegen Herabfallen und Aushängen zu sichern; ihre Bahn muß stets frei sein. Riemen, Seile, Ketten und ähnliche Tragmittel dürfen zum Aufhängen der Gegengewichte nicht verwendet werden.
5. Treibriemen sind abzudecken.

II. Kreissägen aller Art

§ 2

An Kreissägen müssen die nicht im Schnitt befindlichen Zähne verdeckt sein. Soweit eine hintere Verdeckung nicht möglich ist, muß ein der Vorschrift des § 5 entsprechender Spaltkeil angebracht werden.

§ 3

(1) Für den oberen Teil des Zahnkranzes ist als Verdeckung eine Schutzhaube zu verwenden, die folgenden Bedingungen entsprechen muß:

Die Schutzhaube muß den oberen nicht im Schnitt befindlichen Teil des Zahnkranzes verdecken,

sie muß festsitzen und gegen unbeabsichtigtes Absinken auf den Zahnkranz gesichert sein,

sie darf nur dann entfernt werden, wenn das Sägeblatt während des Schneidens vom Werkstück verdeckt bleibt (z. B. Fälzen oder Nuten) und ist nach Beendigung dieser Arbeiten sofort wieder anzubringen.

(2) Unterhalb des Tisches muß das Sägeblatt gegen eine Berührung ausreichend verdeckt sein.

(3) Bei Kreissägen mit beweglichem Sägeblatt muß, wenn die Säge ruhig gestellt ist, das ganze Blatt verdeckt sein.

§ 4

(1) Der Sägespalt im Tisch muß so eng wie möglich gehalten und darf nicht beschädigt sein.

(2) Rissige, verbeulte und flatternde Sägeblätter dürfen nicht verwendet werden; sie sind aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

(3) Die nach dem Abschalten des Antriebes noch weiterlaufenden Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegendrücken gebremst werden.